KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erneutes Fischsterben im Flusssystem der Oder

und

ANTWORT

der Landesregierung

Nach dem katastrophalen Fischsterben im Flusssystem der Oder im Jahr 2022 sterben aktuell wieder große Mengen an Fischen in Nebenarmen des Flusses. Eine Welle erhöhter Salzgehalte bewegt sich erneut Richtung Odermündung. Ein ähnlich umfangreiches Fischsterben wie im vergangenen Jahr muss erwartet werden. Auf der Grundlage der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/1247 ergeben sich weitere Fragen zu den Erkenntnissen, die die Landesregierung aktuell im Zuge der länderübergreifenden Zusammenarbeit und infolge der Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden erlangt.

- 1. Sind die Ursachen der hohen Salzwerte in der Oder im Jahr 2022 mit Hilfe der polnischen Umweltbehörden inzwischen eindeutig ermittelt?
 - a) Wenn ja, welche Ursachen stehen hier zweifelsfrei fest?
 - b) Wenn nicht, woran mangelt es nach Erkenntnissen der Landesregierung bei der Ursachenaufklärung?

Polnische Behörden haben nach Wissen der Landesregierung bisher die Ursachen der hohen Salzbelastung der Oder nicht benannt beziehungsweise der deutschen Seite mitgeteilt.

Es gibt nach polnischen Angaben jedoch 42 Genehmigungen für die Einleitung von aufbereitetem Abwasser in die Oder, in denen die Zusammensetzung von Chloriden und Sulfaten (als wesentliche Komponenten der Salzfracht) angegeben ist (siehe hierzu auch https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC132271).

Die beteiligten deutschen Behörden sowie Expertinnen und Experten gehen, auch gestützt auf fachwissenschaftliche Literaturangaben und eigene Untersuchungsbefunde, davon aus, dass salzhaltige Abwässer aus dem Bergbau und der Industrie im polnischen Oder-Einzugsgebiet wesentlich zur hohen Salzbelastung der Oder beitragen (siehe beispielsweise Bundesanstalt für Gewässerkunde 2023, Untersuchungen zum Fischsterben in der Oder im August 2022, Kapitel 2.3 und 7, 30. Mai 2023, online unter URL https://doi.bafg.de/BfG/2023/BfG-2143.pdf).

Zu a)

Da die polnischen Behörden der deutschen Seite die Ursachen für die hohen Salzgehalte in der Oder nicht benannt haben, stehen diese Ursachen auch nicht zweifelsfrei fest.

Zu b)

Die Landesregierung sieht in der mangelnden Transparenz der polnischen Behörden einen wesentlichen Grund für die noch nicht abschließend erfolgte Ursachenaufklärung.

2. Wenn die Ursachen für die hohen Salzwerte in der Oder eindeutig geklärt sind, können die gleichen Ursachen auch für die momentan auftretenden hohen Salzwerte verantwortlich gemacht werden?

Auch wenn die Ursachen für die erhöhten Salzgehalte in der Oder insbesondere im Sommer 2022 nicht (eindeutig) geklärt sind, ist es naheliegend, dass auch die gleichen Ursachen für die erhöhten Salzgehalte im Frühjahr 2023 mitverantwortlich sind.

3. Welche Maßnahmen wurden im Rahmen der deutsch-polnischen Zusammenarbeit vereinbart, um derart hohe Salzwerte wie 2022 und damit die Vermehrung der fischtoxischen Goldalge zu verhindern?

Die deutsch-polnische Zusammenarbeit findet hinsichtlich der Umweltkatastrophe beziehungsweise des Fischsterbens in der Oder 2022 im Wesentlichen in der bilateralen deutsch-polnischen Gruppe von Expertinnen und Experten (auf deutscher Seite unter Leitung des Umweltbundesamtes), in der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder und auf Betreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz statt. Gemeinsam vereinbarte Maßnahmen zur Verhinderung vergleichbar erhöhter Salzgehalte in der Oder wie im Sommer 2022 sind (bisher) nicht zustande gekommen.

4. Sind die Warn- bzw. Alarmmeldungen von polnischer Seite zum aktuellen Geschehen im Gegensatz zu 2022 rechtzeitig und zeitnah erfolgt?

Erfolgt der Austausch von Informationen, insbesondere von Gewässermessdaten und zeitlichen sowie örtlichen Verläufen des Schadensereignisses, von der polnischen Seite zeitnah und vollständig?

Zu den Ereignissen in polnischen Oder-Nebengewässern mit Algenblüten der sogenannten Goldalge (Prymnesium parvum) und beziehungsweise oder Fischsterben im April bis Juni 2023, über die in der Presse und teilweise auf offiziellen polnischen Websites berichtet wurde, ist nur eine Warn- beziehungsweise Alarmmeldung von polnischer Seite [über das Prozedere nach dem Internationalen Warn- und Alarmplan Oder (https://www.mkoo.pl/index.php?mid=37&lang=DE)] eingegangen. Zu weiteren Ereignissen liegen keine Meldungen vor. Allerdings haben diese Ereignisse (bisher noch) keine grenzüberschreitenden Auswirkungen gehabt.

Entsprechend sind Gewässermessdaten und Informationen über die zeitlichen und örtlichen Verläufe der Schadensereignisse von der polnischen Seite nicht (zeitnah) nach Mecklenburg-Vorpommern übermittelt worden.

5. Ist eine valide Abschätzung des potenziellen Umfanges der Betroffenheit des Kleinen Haffs durch die erneuten Entwicklungen für Mecklenburg-Vorpommern momentan möglich?

Die Abschätzung der Betroffenheit des Kleinen Haffs durch Algenblüten von Prymnesium parvum und Fischsterben in der Oder erfolgt durch die regelmäßige Gewässerüberwachung der zuständigen Wasserbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt und Natur und Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern). Das Geschehen in der Oder wird fachbehördlich beobachtet. Drohen akute Auswirkungen oben genannter Ereignisse auf das Stettiner Haff beziehungsweise auf das Kleine Haff, werden die Gewässerbeobachtung und die Gewässeruntersuchungen schrittweise intensiviert.

Aus den zur Verfügung stehenden Informationen können die zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern abschätzen, dass das Kleine Haff durch die erneuten Entwicklungen zurzeit nicht betroffen ist.

6. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung zur Schadensregulierung?

Werden schadensverursachende Institutionen in der Republik Polen nach Kenntnis der Landesregierung an der Schadensbeseitigung im Flusssystem der Oder monetär beteiligt oder in anderer Weise zur Rechenschaft gezogen?

Sowohl in Polen als auch in Deutschland laufen Ermittlungsverfahren der zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Weitere Erkenntnisse zur strafrechtlichen Ermittlung von Verursachern und damit auch zu deren Inanspruchnahme zur Schadensbeseitigung liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Welche sanktionsbewehrten Mechanismen des EU-Umweltrechts greifen bei derart großen Umweltschäden, deren Ursachen offenbar – so stellt sich die Situation derzeit dar – nicht nachhaltig abgestellt werden?

Im Umweltrecht der Europäischen Union ist die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (EG-Umwelthaftungsrichtlinie) verankert, die mit dem Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. Mai 2007 (Bundesgesetzblatt I Seite 666) in nationales deutsches Recht umgesetzt wurde.

Erfüllt ein Schadensereignis die Tatbestandsvoraussetzungen nach dem USchadG, kann die Sanierung von Umweltschäden nach diesem Gesetz reguliert werden. Ob und wie die Republik Polen die EG-Umwelthaftungsrichtlinie in nationales polnisches Recht umgesetzt hat, ist der Landesregierung nicht bekannt.